Rundschreiben Nr. 5/2025
Tarifvertragliche Änderungen im Sozialkassenverfahren

SOKA GERÜSTBAU
Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes

Wiesbaden, im November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien im Gerüstbauer-Handwerk, der Bundesverband Gerüstbau e.V. bzw. die Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk einerseits und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt andererseits, haben sich – neben den Vereinbarungen zum Lohn, Mindestlohn und zur Ausbildungsvergütung – über folgende tarifvertragliche Änderungen im Sozialkassenverfahren verständigt:

1. Sommerausfallgeld ab 1. Mai 2026

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Hitzeperioden, die Gerüstbauarbeiten erheblich erschwert oder unmöglich gemacht haben. Daher wurde ein Sommerausfallgeld vereinbart. Sofern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August eines Jahres die Arbeitsleistung aufgrund von zwingenden Witterungsbedingungen, insbesondere aufgrund von Hitze, für mindestens eine Stunde unmöglich ist, erhalten die Arbeitnehmer ab 1. Mai 2026 ein Sommerausfallgeld in Höhe von 75 Prozent des Stundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge.

Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes erstattet dem Arbeitgeber das an den Arbeitnehmer ausgezahlte Sommerausfallgeld zuzüglich eines pauschalen Sozialaufwandsersatzes in Höhe von 32 Prozent (siehe Ziff. 4). Der Umfang der möglichen Sommerausfallstunden sowie des Erstattungsanspruchs ist auf 50 Stunden je Arbeitnehmer und Kalenderjahr begrenzt.

2. Erhöhungen der Rentenbeihilfen ab 1. August 2026

Die Rentenbeihilfen, die die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG ergänzend zu Renten der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung leistet, werden ab dem 1. August 2026 um 10 Prozent erhöht. Das betrifft sowohl aktuelle als auch zukünftige Beihilfebezieher.

3. Veränderung der Berechnung der Teilzeitquote beim Lohnausgleich ab 1. Dezember 2026

Sofern Arbeitnehmer nicht in Vollzeit beschäftigt waren, wird der Lohnausgleich nur anteilig nach dem Teilzeitgrad gezahlt und von der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes erstattet. Bei der Ermittlung des Teilzeitgrades ist maßgeblich, wie viele Stunden der Arbeitnehmer im gesamten Kalenderjahr tatsächlich im Verhältnis zu den möglichen Stunden gearbeitet hat. Diese Berechnung war in der praktischen Durchführung kompliziert, weil in der Lohnabrechnung des Monats Dezember den Ist- und den Sollbeschäftigungsstunden von Januar bis November noch die Werte aus dem Dezember zuzurechnen waren.

Um dies zukünftig zu vereinfachen, wird ab der Lohnausgleichsperiode 2026/2027 der Berechnung der Teilzeitquote der Zeitraum Januar bis November zugrunde gelegt.

…

Welfenstraße 4 · 65189 Wiesbaden · Telefon 0611 7339-0 · Telefax 0611 7339-100 · info@sokageruest.de

4. Änderung des pauschalen Sozialaufwandsersatzes ab 1. Mai 2026 bzw. dem 1. Januar 2027

Der pauschale Sozialaufwandsersatz beträgt aktuell 35 Prozent des ausgezahlten Urlaubsgeld- und Lohnausgleichsbetrages. Ab 1. Mai 2026 wird dieser Satz für das Urlaubsgeld, den Lohnausgleich und das Sommerausfallgeld auf 32 Prozent angepasst. Der pauschale Sozialaufwandsersatz für die Erstattung der Lohnkosten während Berufsfortbildungslehrgängen bleibt unverändert bei 35 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2027 wird der Sozialaufwandsersatz länderspezifisch pauschaliert, wobei eine Obergrenze von maximal 32 Prozent gilt. Das bedeutet, dass für Inlandsbetriebe und für Entsendebetriebe die durchschnittliche Belastung der Arbeitgeber mit Sozialversicherungsbeiträgen im jeweiligen Land ermittelt wird und der pauschale Sozialaufwandsersatz auf diesen Prozentsatz festgelegt wird. Damit wird erreicht, dass sich der Erstattungsbetrag auch bei Entsendebetrieben danach richtet, wie der Arbeitgeber tatsächlich mit Sozialaufwendungen belastet wird. Bei Betrieben mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist bei der aktuell bestehenden Arbeitgeberbelastung davon auszugehen, dass der Aufwandsersatz in Höhe von 32 Prozent bestehen bleibt.

5. Sozialkassenbeitrag

Die Höhe des Sozialkassenbeitrages von insgesamt 24,1 Prozent und der im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit eingezogenen Winterbeschäftigungs-Umlage von 1,9 Prozent der gewerblichen Mitarbeiter sowie der Beitrag von 20 Euro je Monat je angestelltem Arbeitnehmer für die Zusatzversorgung bleiben unverändert.

Die Allgemeinverbindlicherklärung der von den erläuterten Änderungen betroffenen Tarifverträgen ist von den Tarifvertragsparteien beantragt. Über die konkrete Umsetzung im Sozialkassenverfahren, insbesondere bei den Monatsmeldungen, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Bei weiteren Fragen zu den tarifvertraglichen Änderungen sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand